

Polzeiverordnung

vom 17. März 2010

In Kraft ab 17. April 2010

In der Fassung vom 2. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Zweck
- 2 Polizeiorgane
- 3 Polizeiliche Generalklausel
- 4 Polizeiliche Anordnungen
- 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit
- 6 Identitätsnachweis
- 7 Hilfeleistung
- 8 Ausweispflicht der Polizeiorgane

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- 9 Grundsatz
- 10 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen
- 11 Schiessgelände
- 12 Feuerwerk
- 13 Sicherung von Bodenöffnungen
- 14 Sicherung von Baustellen und Anlagen
- 15 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen, Veranstaltungen
- 16 Verbot von Veranstaltungen
- 17 Tierhaltung
- 18 Verunreinigung durch Tiere
- 19 Tierkadaver
- 20 Entsorgung von Kehricht

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- 21 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes
- 22 Videoüberwachung
- 23 Unfug
- 24 Schutz des Grundes
- 25 Vergandung
- 26 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund
- 27 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen
- 28 Arbeiten an Fahrzeugen
- 29 Campieren
- 30 Reinigung des öffentlichen Grundes
- 31 Littering
- 32 Rettungs- und Löscheinrichtungen
- 33 Strassen und Fusswege
- 34 Plakate, Flyer etc.
- 35 Strassenreklamen
- 36 Pflanzen
- 37 Fundbüro
- 38 Bereitgestelltes Sammelgut
- 39 Offene Bereitstellung von Kehricht

IV. IV. Niederlassung und Aufenthalt / Einwohnerwesen

- 40 Persönliche Meldepflicht
- 41 Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen
- 42 Erneuerung von Schriften und Ausweisen
- 43 Aufenthalt
- 44 Wochenaufenthalt
- 45 Umzug innerhalb der Gemeinde
- 46 Abmeldung
- 47 Abreise ohne Abmeldung
- 48 Vorbehalt besonderer Vorschriften
- 49 Auskunftspflicht

V. V. Umweltschutz

- 50 Grundsatz
- 51 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien

VI. VI. Lärmschutz

- 52 Grundsatz
- 53 Nachtruhe
- 54 Mittagsruhe
- 55 Sperrzeiten
- 56 Lautsprecher, Verstärkeranlagen
- 57 Singen und Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten
- 58 Tonwiedergabegeräte im Innern von Häuser
- 59 Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten
- 60 (Sport-) Veranstaltungen im Freien

VII. VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

- 61 Grundsatz
- 62 Aufschiebung der Schliessungsstunde
- 63 Aufhebung der Schliessungsstunde
- 64 Geschlossene Gesellschaften
- 65 Hohe Feiertage
- 66 Schliessung von Gastwirtschaften
- 67 Dekorationen
- 68 Warenverkauf
- 69 Taxi
- 70 Sammlungen
- 71 Betteln

VIII. VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

- 72 Bewilligungen
- 73 Polizeiliche Massnahmen
- 74 Verwaltungszwang
- 75 Verhältnis von Strafe-Verwaltungszwang
- 76 Wegweisung und Fernhaltung
- 77 Kosten
- 78 Bussen und Gebühren

79 **Depositen für Bussen und Kosten**
80 **Gemeinderechtliche Ordnungsbussen**

IX. Schlussbestimmungen

X. Inkraftsetzung

Anhänge

- **Gesetzes- und Verordnungsliste gemäss Fussnoten**

15/16

Abkürzungen

LS	Gesetzessammlung des Kantons Zürich (Loseblatt Sammlung)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
BG	Bundesgesetz
LSV	Lärmschutzverordnung
VO	Verordnung
SVG	Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz
VRV	Verkehrsregelverordnung
VSR	Verkehrssicherheitsverordnung
StPO	Strafprozessverordnung
GGG	Gastgewerbegesetz
USG	Umweltschutzgesetz
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
POG	Polizeiorganisationsgesetz

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Richterswil.

Die Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den bezeichneten Polizeiorganen gemäss Dienstreglement und von der Polizeikommission im Rahmen der Gemeindeordnung ausgeübt.

Die Gemeindepolizei arbeitet gemäss den Bestimmungen des Polizeiorganisationsgesetzes mit der Kantonspolizei Zürich zusammen¹.

Art. 3 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten, abzuwehren oder zu beseitigen.

Art. 4 Polizeilich Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeiten

Es ist verboten, sich in dienstliche Verrichtungen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Art. 6 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Art. 7 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Die politische Gemeinde Richterswil haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, gemäss Haftungsgesetz².

Art. 8 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird ist berechtigt, von Polizeibeamtinnen und -beamten in Uniform die Nennung des Namens, und von Polizeiorganen in Zivilkleidern die Nennung des Namens und Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**Art. 9 Grundsatz**

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- c) Öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen

Art. 10 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf nicht öffentlich zugänglichem Privatgrund und wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen werden kann, verwendet werden.

Das Schiessen mit Mörsern sowie das Abbrennen von Petarden ist nur mit Bewilligung der Sicherheitsvorsteherin / des Sicherheitsvorstehers gestattet.

Art. 11 Schiessgelände

Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 12 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern jeglicher Art ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden³.

Für besondere Anlässe kann die Sicherheitsvorsteherin / der Sicherheitsvorsteher Ausnahmen bewilligen.

Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen Lagerung bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei⁴.

Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 15 Jahren verkauft oder abgegeben werden⁵.

Art. 13 Sicherung von Bodenöffnungen

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Art. 14 Sicherung von Baustellen und Anlagen

Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte und andere Bodenöffnungen auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind derart zu decken bzw. abzuschranken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht⁶.

Art. 15 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und übrige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Polizeikommission.

Art. 16 Verbot von Veranstaltungen

Die Polizeikommission kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder grosser Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 17 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.

Für die Monate April bis und mit Oktober gilt auf dem Areal der Erholungsanlage Horn ein generelles Hundeverbot. Im Übrigen gilt für die Hundehaltung die kantonale Gesetzgebung⁷.

Art. 18 Verunreinigung durch Tiere

Wer Tiere hält, hat nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

Hundehalterinnen und Hundehalter sind auf öffentlichem Grund und auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekotes verpflichtet⁷.

Art. 19 Tierkadaver

Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegengelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben (vgl. Abfallkalender der Gemeinde Richterswil).

Auf Privatgrund ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm erlaubt⁸.

Art. 20 Entsorgung von Kehricht

Für die Entsorgung des Hauskehrichts dürfen nur Gebührensäcke des Zweckverbandes Horgen verwendet werden⁹.

Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen oder in der Öffentlichkeit liegen zu lassen.

Betriebe, welche Speisen zum sofortigen Verzehr verkaufen, müssen dafür sorgen, dass deren Verpackungen in eigene Sammelcontainer zurückgegeben werden können.

III. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums**Art. 21 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes³²**

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Nutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person bewilligungsfrei und unentgeltlich zu.

Die Nutzung, welche nicht bestimmungsgemäss und/oder nicht gemeinverträglich ist, ist bewilligungs- und in der Regel gebührenpflichtig.

Der Gemeinderat erlässt ergänzende Vorschriften über die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes.

Art. 22 Videoüberwachung

Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund können mit technischen Installationen, insbesondere mit Videokameras, überwacht werden.

Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn sie im öffentlichen Interesse sind, insbesondere um nach wiederholten Vorfällen Straftaten, Vandalismus oder eine wiederholte illegale Abfallentsorgung zu verhindern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Vor ihrer Anordnung wird geprüft, ob die Überwachungen zulässig, insbesondere verhältnismässig sind und nicht dem übergeordneten Recht widersprechen. Mit Hinweisschildern wird auf die Überwachung aufmerksam gemacht.

Die konkrete Ausgestaltung der technischen Überwachung regelt der Gemeinderat in einem Reglement.

Art. 23 Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Insbesondere ist das unbefugte Abdecken von Bodenöffnungen, sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Schachtdeckeln, Stegen, Hydranten, Abschränkungen oder Schutzvorrichtungen untersagt.

Art. 24 Schutz des Grundes

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Insbesondere ist das unbefugte Abdecken von Bodenöffnungen, sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Schachtdeckeln, Stegen, Hydranten, Abschränkungen oder Schutzvorrichtungen untersagt.

Die Abteilung für Sicherheit kann in Einzelfällen Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 25 Vergandung

Es ist verboten, Grundstücke verganden zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Art. 26 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen nachts auf öffentlichem Grund ist kostenpflichtig¹².

Fahrzeuge und Anhänger dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei länger als sieben Tage ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 27 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe etc.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten und Gefahr des Halters oder des Besitzers wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern diese innert nützlicher Frist nicht erreicht werden können oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgen.

Art. 28 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund sind verboten. Ausgenommen sind Pannenreparaturen.

Art. 29 Campieren

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zu Wohnzwecken auf öffentlichem Grund oder in Waldungen ist verboten.

Die Sicherheitsvorsteherin / der Sicherheitsvorsteher kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 30 Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 31 Littering

Auf öffentlichem oder privatem Grund ist das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (wie z.B. Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste) ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter untersagt.

Art. 32 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Das Benützen öffentlicher Rettungs- und Löscheinrichtungen ist nur im Notfall gestattet. Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benutzt werden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten etc.) ist stets freizuhalten.

Art. 33 Strassen und Fusswege

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten.

Die Polizeikommission kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 34 Plakate, Flyer etc.

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Flyer, etc. anzubringen.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Flyer oder Inschriften anzubringen.

Art. 35 Strassenreklamen

Bewilligungspflichtig sind Reklamen jeglicher Art (Firmenanschriften, freistehende Reklamen und Werbeträger, Fahnen etc.) welche im Bereich von Strassen stehen und für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer wahrnehmbar sind¹³; ob die Reklame auf öffentlichem oder auf privatem Grund steht spielt dabei keine Rolle.

Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte oder für andere Suchtmittel sowie Plakate aller Art, die gegen Anstand und gute Sitten verstossen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 36 Pflanzen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern und Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen sind für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Die Gemeinde hat das Recht, Ersatzvornahme auf Kosten der Säumigen anzuordnen¹⁴.

Art. 37 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben¹⁵.

Art. 38 Bereitgestelltes Sammelgut

Das Einsammeln und Durchsuchen von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Alttextilien usw.) ist für Unberechtigte verboten.

Art. 39 Offene Bereitstellung von Kehricht

Die offene Bereitstellung von Kehricht in Gebührensäcken und von Sperrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages erfolgen.

Massgebend ist der jährlich erscheinende Abfallkalender der Gemeinde Richterswil.

IV. Niederlassung und Aufenthalt / Einwohnerwesen

Art. 40 Persönliche Meldepflicht

Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich innert acht Tagen nach dem Zuzug beim Einwohneramt anzumelden¹⁶.

Wer in der Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, ohne persönlich meldepflichtig zu sein, untersteht der gleichen Meldepflicht¹⁶.

Liegenschaftsverwaltungen, Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen bzw. Zimmern und Logisgeberinnen und -geber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet, oder wer in ein Heim eingewiesen ist.

Art. 41 Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Die Anmeldung hat auch zu erfolgen, wenn noch keine Ausweisschriften vorliegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnerinnen und -einwohner, die nicht Gemeindegänger/innen sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- d) Pflegekinder.

Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein vorlegen.

Art. 42 Erneuerung von Schriften und Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ausweisen Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind beim Einwohneramt innert 30 Tagen neue Ausweise zu hinterlegen.

Art. 43 Aufenthalt

Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Neben-niederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert acht Tagen beim Einwohneramt anzumelden.

Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Art. 44 Wochenaufenthalt

Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Einer Person, die dauernd oder wiederkehrend zum Aufenthalt gemeldet ist, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Richterswil als Niederlassungsort.

Art. 45 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert acht Tagen dem Einwohneramt, unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines oder des Ausländerausweises, zu melden.

Art. 46 Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert acht Tagen beim Einwohneramt, unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines, oder Vorweisung des Ausländerausweises, abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.

Art. 47 Abreise ohne Abmeldung

Meldepflichtige, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen und die Ausweisschriften der Heimatgemeinde oder dem zuständigen Konsulat überwiesen.

Art. 48 Vorbehalt besonderer Vorschriften

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Angehörige des Militärs, des Zivilschutzes sowie ausländerrechtliche Bestimmungen.

Art. 49 Auskunftspflicht

Meldepflichtige Personen und, so weit erforderlich, ihre Arbeitgeber, sind verpflichtet, alle für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Für die Bearbeitung von Personendaten sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes massgebend¹⁷.

V. Umweltschutz

Art. 50 Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden und Wasser) führen können^{18 und 19}.

Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Rauch, Russ, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen (z.B. Laser und Sky-Beamer) usw. zu verursachen.

Unabhängig von der Umweltbelastung sind Aus- und Einwirkungen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Bei Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an.

Art. 51 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien

Das Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ausserhalb von bewilligten Anlagen ist verboten¹⁸. Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen.

Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und insbesondere nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

Für Grillfeuer ist nebst Gas und Strom ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen keine übermässigen Belästigungen entstehen. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

VI. Lärmschutz

Art. 52 Grundsatz

Als Lärm im Sinne dieser Verordnung gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann^{20, 21 und 22}.

Art. 53 Nachtruhe

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr ist verboten.

Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Die Polizeikommission kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 54 Mittagsruhe

Die Mittagsruhe dauert von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr. In dieser Zeit ist jeder vermeidbare Lärm verboten.

Art. 55 Sperrzeiten

Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten) sind von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 17:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, sind von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 17:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten²³.

Die Abteilung für Sicherheit kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 56 Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ist verboten.

Der Sicherheitsvorsteher / die Sicherheitsvorsteherin kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 57 Singen, Musizieren, Gebrauch von Tonwiedergabegeräten

Durch Singen, Musizieren und den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit dürfen Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Der Sicherheitsvorsteher / die Sicherheitsvorsteherin kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Art. 58 Tonwiedergabegeräte im Innern von Häusern

Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, wenn Dritte gestört werden.

Art. 59 Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Jauche gilt die spezielle Regelung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung²⁴. Das Ausbringen von flüssigem Klärschlamm ist verboten²⁴.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Art. 60 (Sport)Veranstaltungen im Freien

Veranstaltungen im Freien müssen um 22:00 Uhr beendet sein.

Die Polizeikommission kann weitergehende zeitliche Einschränkungen erlassen oder Ausnahmen bewilligen.

VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**Art. 61 Grundsatz**

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und die dazugehörige Verordnung²⁵.

Art. 62 Aufschiebung der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde um 24:00 Uhr kann bis 02:00 Uhr hinausgeschoben werden:

- a) nach Gemeindeversammlungen
- b) am 1. Mai
- c) am 1. August
- d) am Chilbi Sonntag (Dorf- und Bergchilbi)

Die Abteilung für Sicherheit kann für weitere Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben.

Art. 63 Aufhebung der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a) Chilbi Samstag (Dorf- und Bergchilbi)
- b) Räbenchilbi Samstag
- c) Haaggeri
- d) Silvester

Die Abteilung für Sicherheit kann für weitere Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

Art. 64 Geschlossene Gesellschaften

Der Abteilung für Sicherheit kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschiebung oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

Das Gesuch ist mindestens fünf Tage vor dem Anlass einzureichen.

Art. 65 Hohe Feiertage

Keine Bewilligungen für Aufhebung und Aufschub der Schliessungs-stunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst erteilt:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidgenössischer Bettag
- e) Weihnachtstag

Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss §3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes²⁶.

Art. 66 Schliessung von Gastwirtschaften

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizei-organe die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Art. 67 Dekoration

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden²⁷.

Art. 68 Warenverkauf

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf der Bewilligung der Abteilung für Sicherheit²⁸.

Art. 69 Taxi

Betriebsbewilligungen sowie gewerbsmässige Taxifahrten ab Richterswiler Standplätzen bedürfen einer Bewilligung der Polizeikommission. Einzelheiten regelt die Taxi-Verordnung der Gemeinde Richterswil²⁹.

Art. 70 Sammlungen

Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Polizeikommission.

Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und Sammellisten versehen sein.

Art. 71 Betteln

Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

VIII Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 72 Bewilligungen

Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet bei der Abteilung für Sicherheit einzureichen.

Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden³⁰.

Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 73 Polizeiliche Massnahmen

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des recht-mässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 74 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 75 Verhältnis Strafe und Verwaltungszwang

Strafe und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 76 Wegweisung und Fernhaltung

Die Polizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- d) sie die polizeiliche Tätigkeit behindern.

Art. 77 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Art. 78 Bussen und Gebühren

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht³¹.

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 79 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 80 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen, Ordnungsbussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Falle keine erhoben.

Der Gemeinderat bestimmt den Tarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 81 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt mit Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 17. März 2010 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 22. März 2004 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Gesetzes- und Verordnungsliste

- ¹ Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004, in Kraft seit 01. Januar 2006 (LS 551.1)
- ² Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz) vom 14. September 1969 (LS 170.1)
- ³ § 18 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004
- ⁴ § 17 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 Abs. d, Lit. 1 und VKF – Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ Abschnitt 3 vom 26. März 2003.
- ⁵ VKF – Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ Ziffer 3.4 vom 26. März 2003
- ⁶ SUVA Sicherheitsvorschriften
- ⁷ Hundegesetz vom 14. April 2008 (LS 554.5)
- ⁸ Art. 16 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 23. Juni 2004 (SR 916.441.22)
- ⁹ Art. 7 und 14 der Abfallverordnung der Gemeinde Richterswil (AVO) vom 26. November 1992
- ¹⁰ vgl. auch Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) vom 24. Mai 1978 (LS 700.3)
- ¹¹ §7 Waldgesetz (LS 921.1)
- ¹² vgl. auch Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Richterswil vom 17. Januar 1977 (mit Änderung vom 17. Januar 1994) sowie Art. 20 Abs. 2 VRV (Schweizerische Verkehrsregelverordnung)
- ¹³ vgl. auch Art. 6 Strassenverkehrsgesetz SVG vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01) sowie Art. 95ff der Signalisationsverordnung (SSV) vom 05. September 1979 (SR 741.21)
- ¹⁴ vgl. auch Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) vom 19. April 1978 (LS 700.4) und Verordnung über die Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die Sicherheit von Strassenkörpern (Verkehrssicherheitsverordnung) vom 15. Juni 1983 (LS 722.15)
- ¹⁵ Art. 720 Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
- ¹⁶ vgl. auch Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt) vom 06. Juni 1926 (LS 131.1)
- ¹⁷ Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 06. Juni 1993 (LS 236.1)
- ¹⁸ Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 (LS 712.1) und Abfallverordnung der Gemeinde Richterswil (AVO) vom 26. November 1992
- ¹⁹ Umweltschutzgesetz (USG) vom 07. Oktober 1983 (SR 814.01)
- ²⁰ Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
- ²¹ Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000 (LS 822.4)

- ²²vgl. auch §226 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 07. September 1975 (LS 700.1) sowie Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 (LS 713.5)
- ²³Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 (LS713.5)
- ²⁴Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 09. Juni 1986 (SR 814.013) und Merkblatt zur Jaucheausbringung (KDMZ 53.801)
- ²⁵Gastgewerbegesetz vom 01. Dezember 1996 (LS 935.11) sowie Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 (LS 935.12)
- ²⁶Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000 (LS 822.4)
- ²⁷Brandschutznorm Art. 73 vom 26. März 2003 und Brandschutz – Arbeitshilfe „Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung“ Abschnitt 11 vom 6. August 2003.
- ²⁸vgl. Markt und Wandergesetz (MWG) vom 18. Februar 1979 (LS 935.31)
- ²⁹Taxi-Verordnung der Gemeinde Richterswil vom 21. September 1998
- ³⁰Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (LS 681)
- ³¹Bussenhöchstansatz gemäss § 63a des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindengesetz) vom 06. Juni 1926 (LS 131.1) iV.m. §328 der Strafprozessordnung (StPO) vom 4. Mai 1919 (LS 321). Höchstansatz zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Polizeiverordnung: Fr. 500.00
- ³²Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2022. Inkraftsetzung am 1. Juli 2022